

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 20.08.2010
Dezernat I	Amt Amt 30	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**INFORMATION**

**I0200/10**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	07.09.2010	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.10.2010	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	03.11.2010	öffentlich
Stadtrat	11.11.2010	öffentlich

Thema: Ausgang des Normenkontrollverfahrens über die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Im April 2008 sind zwei Normenkontrollanträge gegen unsere Hundesteuersatzung anhängig geworden. Die Antragsteller waren jeweils Hundebesitzer.  
Beide Normenkontrollanträge wurden nunmehr mit Urteilen vom 22. Juni 2010 abgelehnt.

Die Normenkontrollanträge richteten sich zum einen gegen den früheren § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung, wonach für bestimmte Hunde (Rasseliste) bis zum Erlass eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung ein erhöhter Steuersatz von 500 EUR je Hund vorgesehen war.

Die Landeshauptstadt hatte diese Bestimmung mit Inkrafttreten des „Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ zum 1. März 2009 rückwirkend aufgehoben (2.Änderungssatzung, Amtsblatt Nummer 41/2009 von 23. Oktober 2009).

Das Oberverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit dieser inzwischen aufgehobenen Passage jedoch ausdrücklich bestätigt und festgestellt, dass der Satzungsgeber befugt ist, in einer Satzung Hunde bestimmter Rassen als gefährlich einzustufen und diese wegen ihrer gesteigerten abstrakten Gefährlichkeit einem erhöhten Steuersatz zu unterwerfen. Dem Satzungsgeber komme hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz liege nicht vor. Insbesondere die Aufnahme von Hunden der Rasse Staffordshire Bullterrier und American Staffordshire Terrier in die Liste sei rechtmäßig gewesen.

Der Satzungsgeber durfte die Einschätzung des Bundesgesetzgebers zur abstrakten Gefährlichkeit dieser Hunde übernehmen.

Es ergäbe sich hierbei eine Pflicht, die weitere Entwicklung zu beobachten, die Norm zu überprüfen und zu revidieren, falls sich erweise, dass die ihr zu Grunde liegenden Ausnahmen nicht mehr zutreffen.

Außerdem wurde mit den Normenkontrollanträgen der § 6 Abs. 1 Nummer 5 der Satzung angegriffen, welcher eine erhöhte Steuer von 250 EUR vorsieht, wenn die Hundehaltung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass es sich hierbei um eine zulässige Form der Aufwandsteuer handle und das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot nicht verletzt sei. Was nicht „ordnungsgemäß“ sei, ergebe sich aus § 6 Abs. 3 der Satzung. Außerdem sei es zulässig, dass die Einkommenserzielung durch die Steuererhebung Nebenzweck eines hinzukommenden Lenkungszweckes ist.

Letzterer kann auch darin bestehen, dass Gefahren für das konfliktfreie Zusammenleben innerhalb der örtlichen Gemeinschaften begegnet werde, welche durch Defizite des Hundehalters bei der Hundehaltung drohen.

Es diene der Generalprävention, durch einen finanziellen Anreiz auf den Halter einzuwirken, die Tierschutzbestimmungen und die Regelungen über die Hundehaltung und -führung dauerhaft und konsequent einzuhalten.

Die Antragsteller hatten außerdem die Rechtmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Nummer 4 der Satzung moniert, welcher eine höhere Steuer für „gefährliche Hunde“ in Höhe von 500 EUR vorsieht.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist kein Verstoß gegen höherrangiges Recht feststellbar, denn jedenfalls in der aktuellen Fassung der Satzung wird in § 6 Abs. 2 unter Bezugnahme auf das Landesgesetz der unbestimmte Rechtsbegriff des „gefährlichen Hundes“ hinreichend definiert.

Der Satzungsgeber verfolge damit den zulässigen Lenkungszweck der Eindämmung abstrakter Gefahren. Es sei zulässig, wenn der Satzungsgeber in Angleichung an die Regelungstechnik des Landesgesetzgebers mit einer anderen Methode der Bestimmung betroffener Hundehalter das Ziel weiterverfolge, die Haltung solcher Hunde, die für das konfliktfreie Zusammenleben innerhalb der örtlichen Gemeinschaft eine abstrakte Gefahr darstellen, einzudämmen.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Die Antragsteller haben mittlerweile Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang der Angelegenheit berichten.

Diese Information ist mit dem Fachbereich 02, Fachdienst Steuern und FB 32 abgestimmt.

Die Urteile sind auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter den folgenden Links veröffentlicht:

[http://www.magdeburg.de/media/custom/698\\_9901\\_1.PDF?loadDocument&ObjSvrID=698&ObjID=9901&ObjLa=1&Ext=PDF&ts=1279546245](http://www.magdeburg.de/media/custom/698_9901_1.PDF?loadDocument&ObjSvrID=698&ObjID=9901&ObjLa=1&Ext=PDF&ts=1279546245)

[http://www.magdeburg.de/media/custom/698\\_9900\\_1.PDF?loadDocument&ObjSvrID=698&ObjID=9900&ObjLa=1&Ext=PDF&ts=1279546168](http://www.magdeburg.de/media/custom/698_9900_1.PDF?loadDocument&ObjSvrID=698&ObjID=9900&ObjLa=1&Ext=PDF&ts=1279546168)

Holger Platz